

B e s c h l u ß

In Sachen

Frau Maria S c h [REDACTED], Ch [REDACTED], T [REDACTED], z.Zt. in der
Heil- und Pflegeanstalt R [REDACTED]-K [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vormund Dr. Josef Wi [REDACTED],
Rechtsrat in M [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Studienrat Anton S c h [REDACTED], Ch [REDACTED], T [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

wird die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 19. Februar 1959
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen:

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Beklagten die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsfrist versagt und ihre Berufung gegen das auf
Scheidung ihrer Ehe lautende Urteil des Landgerichts verworfen
worden.

Die von der Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte
sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Urteil des Landge-
richts ist der Beklagten am 25. Oktober 1958 zugestellt worden.
Am 15. November 1958 hat der Vormund der Beklagten für sie um
die Bewilligung des Armenrechts für die Berufung nachgesucht.

Das Armenrecht ist ihr durch einen ihren Vormund am 6. Dezember 1958 zugestellten Beschluß versagt worden, weil der Kläger sich im ersten Rechtszuge bereit erklärt hatte, den erforderlichen Prozeßkostenvorschuß an einen von dem Vormund zu benennenden Rechtsanwalt zu zahlen. Gegenvorstellungen des Vormunds blieben ohne Erfolg. Am 29. Januar 1959 hat die Beklagte sodann Berufung eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist gebeten.

Die Berufung ist zu Recht als unzulässig verworfen worden. Sie ist verspätet eingelegt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte der Beklagten nach § 233 ZPO nur erteilt werden können, wenn sie infolge eines unabwendbaren Zufalles gehindert worden wäre, die Frist zu wahren, und wenn sie, nachdem dieses Hindernis behoben war, innerhalb der in § 234 ZPO bestimmten zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist formgerecht die Wiedereinsetzung beantragt hätte.

Die Beklagte ist nicht durch einen unabwendbaren Zufall gehindert worden, die Berufungsfrist zu wahren. Die Beklagte ist besonders nicht infolge Armut gehindert gewesen, rechtzeitig Berufung einzulegen. Ihr gesetzlicher Vertreter hat vielmehr die Versäumung der Berufungsfrist verschuldet. Wegen dieses Verschuldens, das die Beklagte sich nach § 232 ZPO zurechnen lassen muß, kann ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden. Der Ehemann der Beklagten hatte sich bereits im ersten Rechtszug in dem Schriftsatz vom 19. Februar 1958 bereit erklärt, den erforderlichen Prozeßkostenvorschuß für die Beklagte zu zahlen. Dieses Angebot ist nicht widerrufen worden. Der gesetzliche Vertreter der Beklagten hätte daher, nachdem ihm das Urteil des Landgerichts zugestellt worden war, sich darüber schlüssig werden müssen, ob er Berufung einlegen wollte, und alsbald dem Ehemann der Beklagten einen Anwalt bezeichnen müssen, an den der Prozeßkostenvorschuß zu

zahlen sei. Wenn er in dieser Weise seine Pflichten erfüllt hätte, wäre die Berufungsfrist nicht versäumt worden.

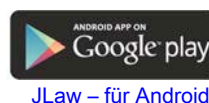
Der Umstand, daß der gesetzliche Vertreter der Beklagten gegen seine Bestellung als Vormund Einwendungen erhoben und bereits am 22. Januar 1958 seine Entlassung als Vormund beantragt hatte, entschuldigt seine Säumnis nicht; obwohl das Amtsgericht durch den Beschluß des 1. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 28. Oktober 1958 angewiesen worden ist, den Vormund zu entlassen. Solange der Vormund im Amt ist, treffen ihn alle sich daraus ergebenden Pflichten. Er muß alle für das Wohl seines Mündels erforderlichen Handlungen vornehmen und insbesondere die laufenden Rechtsmittelfristen wahren. Er verletzt seine Pflichten, wenn er in Erwartung seiner vielleicht demnächst erfolgenden Entlassung untätig bleibt.

Der Vormund der Beklagten durfte und konnte sich auch nicht für berechtigt halten, mit Rücksicht auf die von ihm erhoffte und vielleicht erwartete Entlassung aus dem Amt, die Frist ungenutzt verstreichen zu lassen. Er hätte die Frist auf jeden Fall wahren müssen. Danach stand es ihm frei, um eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit Rücksicht auf seine zu erwartende Entlassung aus dem Amt zu bitten.

Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand somit im Ergebnis zu Recht versagt und die Berufung zutreffend verworfen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



worden ist, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 8. April 1959
Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Ascher

Wilden

Johannsen

Dr. Loewenheim

Wüstenberg